



Sachstand

Kartellrechtliche Aspekte der 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga

Kartellrechtliche Aspekte der 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga

Aktenzeichen: WD 10 – 3000 – 037/22
Abschluss der Arbeit: 25.11.2022 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Regelung in der Satzung des DFL e.V.	4
2.1.	„Grundregel“ – § 8 Nr. 2 Abs. 1	5
2.2.	„Förderausnahme“ – § 8 Nr. 2 Abs. 2	5
2.3.	„Komplementärausnahme“ – § 8 Nr. 3 Abs. 2 S. 2 bis 4	5
3.	Abweichungen von der 50+1-Regel („Grundregel“) in der Praxis	7
3.1.	Werkvereine – „Förderausnahme“	7
3.2.	Rasenballsport Leipzig e.V.	8
4.	Vereinbarkeit mit kartellrechtlichen Vorschriften	9
4.1.	Bereichsausnahme des Sports im Kartellrecht	9
4.2.	Kartellrechtliche Wettbewerbsbeschränkung	10
4.2.1.	50+1-Regel als Wettbewerbsbeschränkung	10
4.2.2.	Rechtfertigung der Beschränkung – Meca-Medina-Test	11
4.3.	Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes	12
4.3.1.	Grundregel und § 1 GWB	14
4.3.2.	Förderausnahme und § 1 GWB	16
4.3.3.	Gesamtregel und § 1 GWB	17
4.4.	§ 19 GWB: Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen	17
4.5.	Gesamtregel und Art. 101 Abs. 1 AEUV	18
4.6.	Gesamtregel und Art. 102 AEUV	19
5.	Vereinbarkeit mit Europäischen Grundfreiheiten	20
5.1.	Gesamtregel und Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV	20
5.2.	Gesamtregel und Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV	21
6.	Fazit	21

1. Einführung

Auftragsgemäß wird in dieser Arbeit das Spannungsfeld zwischen der sogenannten 50+1-Regel des Deutschen Fußball Liga e.V. (im Weiteren: DFL e.V.) und Europäischen Grundrechten sowie kartellrechtlichen Vorschriften in seinen Grundzügen dargestellt.

Die sogenannte 50+1-Regel des DFL e.V. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Lizenz für Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) erhalten.

Nach der Satzung des DFL e.V.¹ können nur rechtlich unabhängige Vereine oder Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung eines rechtlich unabhängigen Vereins von 50 % plus eines weiteren Stimmenanteils eine Lizenz für die Lizenzligen erwerben („Grundregel“).

Von dem Grundsatz der rechtlichen Unabhängigkeit kann durch eine Entscheidung des Präsidiums des DFL e.V. abgewichen werden, wenn ein – wie auch immer gearteter – Rechtsträger den Fußballsport in dem Verein mehr als 20 Jahre ununterbrochen und erheblich gefördert hat und in Zukunft den Amateurfußballsport in dem bisherigen Ausmaß auch weiterhin fördern wird („Förderausnahme“).

Die Erwägungen, die für die Einführung dieser Regelungen („Gesamtregel“) sprachen, werden – ebenso wie die zentralen Kritikpunkte – in einem Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages dargestellt.²

2. Regelung in der Satzung des DFL e.V.

Durch einen DFB-Bundestagsbeschluss vom 24. Oktober 1998 wurde den Vereinen der 1. und 2. Bundesliga die Umwandlung bzw. Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in eine Kapitalgesellschaft ermöglicht. Die Änderung sollte es den Clubs gestatten, neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen und verschiedene Interessengruppen organisatorisch leichter einzubinden.³ Somit konnten auch Gesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie Aktiengesellschaften (AG) eine Lizenz zur Teilnahme an den deutschen Profiligen erhalten.

Gleichzeitig sollte es das Ziel der 50+1-Regel sein, die sportlichen Interessen der Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Investoren zu stärken. Zudem wollte die DFL die kombinierte Organisation von Profisport (d.h. den Lizenzmannschaften) und Amateursport innerhalb der Vereine beibehalten, um sowohl den wesentlichen Einfluss auf die

1 Satzung des Deutschen Fußball Liga e.V. vom 31. Mai 2022. Abrufbar unter: [Statuten | DFL Deutsche Fußball Liga GmbH - dfl.de](https://www.dfl.de/Statuten-DFL-Deutsche-Fu%C3%9Fball-Liga-GmbH-dfl.de).

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sachstand: Die 50+1-Regel in der Deutschen Fußball Liga. WD 10 – 3000 – 098/18 vom 28. Januar 2019. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/636982/b3db5cf796b9c62bc9ef93ee7a592a4f/WD-10-098-18-pdf-data.pdf>.

3 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [108].

Entwicklung der Jugendspieler als auch die positive öffentliche Signalwirkung für den Verein zu wahren. Letztlich wollte die DFL sicherstellen, dass Ausgliederungen der Profimannschaften des eingetragenen Vereins innerhalb der Liga so wettbewerbsneutral wie möglich bleiben.⁴

2.1. „Grundregel“ – § 8 Nr. 2 Abs. 1

In § 8 (Erwerb und Ende der Mitgliedschaft) der Satzung der DFL wird in Nr. 2 Abs. 1 geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein privatrechtlicher Verein eine Lizenz für eine der Lizenzligen erwerben kann:

(1) „Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.“⁵

Das heißt, dass der eingetragene Verein, und damit formell die Mitglieder des Vereins, weiterhin die Mehrheit an den Anteilen der ausgegründeten Gesellschaft – 50 Prozent plus eine Stimme – hält. Hierbei geht es also um die Stimmrechtsanteile, nicht aber um die Kapitalanteile an der Gesellschaft.⁶

2.2. „Förderausnahme“ – § 8 Nr. 2 Abs. 2

In § 8 Nr. 2 Abs. 2 Satzung der DFL ist die sogenannte „Förderausnahme“ geregelt. Diese besagt:

(2) „Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.“⁷

2.3. „Komplementärausnahme“ – § 8 Nr. 3 Abs. 2 S. 2 bis 4

§ 8 Nr. 3 Satzung der DFL legt fest, unter welchen Umständen eine Kapitalgesellschaft eine Lizenz erwerben kann und welche Ausnahmeregelungen es gibt:

4 Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß? Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#).

5 Satzung des Deutschen Fußball Liga e.V. vom 31. Mai 2022. Abrufbar unter: [Statuten | DFL Deutsche Fußball Liga GmbH - dfl.de](#).

6 Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß? Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#).

7 Satzung des Deutschen Fußball Liga e.V. vom 31. Mai 2022. Abrufbar unter: [Statuten | DFL Deutsche Fußball Liga GmbH - dfl.de](#).

(1) *„Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinn des § 8 Nr. 2 sein.*

(2) *Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.*

(3) *Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.*

(4) *Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.*

(5) *Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFL e.V.*

(6) *Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft zur Folge.*

*(7) Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.*⁸

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 16c der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes e.V.⁹

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann auch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Lizenz erhalten. Aufgrund der Flexibilität zählt die GmbH & Co. KGaA derzeit zu den beliebtesten Rechtsformen der deutschen Fußballvereine. In diesem Fall darf nur der eingetragene Verein (e.V.) oder eine zu 100 Prozent kontrollierte Tochtergesellschaft des Vereins als Komplementärin der KGaA fungieren. Typischerweise tritt der e.V. hier als 100-prozentiger Gesellschafter einer GmbH auf, die im Gegenzug einzig haftende Gesellschafterin der KGaA ist. Dabei muss der Stimmrechtsanteil, der nicht mehr 50 Prozent plus eine Stimme betragen darf, auch vom eingetragenen Verein selbst gehalten werden. Die restlichen Anteile können an andere Kommanditaktionäre veräußert werden.¹⁰

Zur ausführlichen Darstellung der jeweiligen Gesellschaftsmodelle und Ausnahmen siehe in Henning Zülch/Hendrik Pieper: „Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?“¹¹

3. Abweichungen von der 50+1-Regel („Grundregel“) in der Praxis

Von der grundsätzlichen 50+1-Regel („Grundregel“) gibt es in der Praxis Abweichungen, von denen einige hier genannt seien:

3.1. Werksvereine – „Förderausnahme“

Die umgangssprachlich als „Lex Leverkusen“ oder „Lex Wolfsburg“ bezeichnete, in § 8 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung des DFL e.V. fixierte Ausnahmeregelung, wurde zunächst auf die Bedürfnisse von Bayer 04 Leverkusen und des VfL Wolfsburg zugeschnitten, beide auch bekannt als „Werksclubs“. In beiden Fällen wurde die Freistellung notwendig, da die jeweiligen Unternehmen lange vor der Einführung der 50+1-Regel die Hauptsponsoren der Vereine waren. Bayer 04 Leverkusen ist damit der direkte Nachfolger eines Betriebssportvereins, der 1904 auf Wunsch der Mitarbeiter des deutschen Chemiekonzerns Bayer AG gegründet wurde. Im Gegensatz dazu war der VfL Wolfsburg kein Betriebssportverein, aber der Automobilhersteller Volkswagen AG ist seit 1952 kontinuierlich Hauptsponsor des Vereins.¹²

8 Satzung des Deutschen Fußball Liga e.V. vom 31. Mai 2022. Abrufbar unter: [Statuten | DFL Deutsche Fußball Liga GmbH - dfl.de](#).

9 Satzung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. vom 31. August 2022. Abrufbar unter: [Satzung und Ordnungen :: Verbandsrecht :: Verbandsservice :: Der DFB :: DFB - Deutscher Fußball-Bund e.V.](#)

10 Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß? S. 5 m.w.N. Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#).

11 a.a.O.

12 a.a.O., S. 7 m.w.N.

Anfänglich enthielt die Regelung noch eine Stichtagsregelung, wonach die Erlaubnis nur erteilt wurde, wenn die Förderung vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat. Dieser Passus wurde jedoch nach einem Urteil des ständigen Schiedsgerichts des DFB am 25. August 2011 aufgehoben. Anschließend hat auch die TSG Hoffenheim diese Ausnahme genutzt.¹³

3.2. Rasenballsport Leipzig e.V.

Eine andere Strategie zur Vermeidung der 50+1-Regelung wurde vom Energydrinkhersteller Red Bull verfolgt. Hierbei wurde kein bestehender Club erworben, sondern ein eigener eingetragener Verein gegründet. Allerdings sind nach § 12 Nr. 2 der DFL Satzung Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung unzulässig, weshalb der neue Verein den Namen RasenBallSport Leipzig (RB Leipzig) erhielt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine nach wie vor enge Verbindung des Vereins mit der Marke Red Bull. Anschließend erwarb RB Leipzig die Sportlizenz des Amateurfußballvereins SSV Markranstädt inklusive Kader und Trainer. Im Folgenden investierte Red Bull erheblich in den Club sowie seine Infrastruktur.¹⁴ Obwohl rechtlich als eingetragener Verein organisiert und in der Regel für neue Mitglieder zugänglich, wurde berichtet, dass der Vorstand des Vereins ursprünglich einen verhältnismäßig hohen Mitgliedsbeitrag festgelegt hatte. Der Verein hat lediglich 21 Vollmitglieder¹⁵, die dem Hauptsponsor Red Bull nahestehen sollen. Der Mutterverein ist zu 1% an der ausgegliederten Spielbetriebs-GmbH beteiligt, besitzt auf der Gesellschafterversammlung allerdings die Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Den rund 300 sogenannten „Fördermitgliedern“, die sich teilweise aus Fanvertretern zusammensetzen, kommt demgegenüber keine, einem herkömmlichen Vereinsmitglied i.S.d. BGB entsprechende, Rechtsstellung zu gute.¹⁶

Da in der Satzung des DFL e.V. nicht auf den Kapitalanteil, sondern auf die Stimmenanteile, die einer gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung unterliegen, abgestellt wird, wird so der Grundgedanke der 50+1-Regel umgangen, ohne dass hier eine Ausnahme nach § 8 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung des DFL e.V. vorliegt.

13 Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?, S. 8 m.w.N. Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#).

14 a.a.O., S. 9 m.w.N.

15 Krömer, Ulrich: RB LEIPZIG – Zwei Neue im Verein: RB Leipzig hat jetzt 21 Mitglieder. In: RB live vom 31. März 2021.: Abrufbar unter: <https://rblive.de/news/zwei-neue-im-verein-rb-leipzig-hat-jetzt-21-mitglieder-3297788>.

16 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [109]; Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?, S. 9 m.w.N. Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#).

4. Vereinbarkeit mit kartellrechtlichen Vorschriften

Staatliche Gerichte haben bisher noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob die 50+1-Regel des DFL e.V. mit kartellrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.¹⁷ Die Rechtmäßigkeit und Sachgemäßheit der Regel wird dagegen in der Fachwelt wie auch unter Vereinsanhängern seit Jahren intensiv und sehr kontrovers diskutiert. Ein detaillierter Überblick über den Diskussionsstand mit Fundstellen ist u.a. zu finden bei: Heermann, Peter W.: „Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts“; Henning Zülch, Hendrik Pieper: „Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?“ sowie Scherzinger, Johannes: „Bundeskartellamt setzt DFL unter Druck: Quo vadis 50+1?“.¹⁸

4.1. Bereichsausnahme des Sports im Kartellrecht

Entscheidend ist, ob das Kartellrecht, welches auf die Gewährleistung des freien Wettbewerbs ausgerichtet ist, auf sportrechtliche Sachverhalte anwendbar ist. Eines der entscheidenden Urteile für die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports ist die Meca-Medina-Entscheidung des EuGH. In diesem wurde klargestellt, dass im europäischen Kartellrecht keine Bereichsausnahme zugunsten des Sports existiert, sodass auch sportrechtliche Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts fallen können.¹⁹

„Nach den Zielen der Gemeinschaft fällt die Ausübung des Sports insoweit unter das Gemeinschaftsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 EG gehört.

Hat eine sportliche Betätigung den Charakter einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung wie bei professionellen oder semiprofessionellen Sportlern, so gelten für sie die Artikel 39 ff. EG oder die Artikel 49 ff. EG.“²⁰

„Nach alledem führt der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters ist, nicht dazu, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt, oder die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags fällt. Fällt die fragliche sportliche Tätigkeit also in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, so unterliegen die Bedingungen ihrer Ausübung sämtlichen sich aus den einzelnen Vorschriften des EG-Vertrags ergebenden Verpflichtungen. Daraus folgt, dass

17 Heermann, Peter W.: Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts. Baden-Baden, 2022. Kapitel XIII. Rechtliche Grenzen der Verbandsautonomie in der Sportpraxis, Rn. 270 auf S. 679.

18 Heermann, Peter W.: Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts. Baden-Baden, 2022. Kapitel XIII. Rechtliche Grenzen der Verbandsautonomie in der Sportpraxis, Fn. 443 auf S. 680; Henning Zülch, Hendrik Pieper: Ist die 50+1-Regel noch zeitgemäß?, S. 9 m.w.N. Abrufbar unter Publikationen 2020: [Prof. Dr. Henning Zülch | Dozenten & Professoren der HHL Leipzig](#); Scherzinger, Johannes: Bundeskartellamt setzt DFL unter Druck: Quo vadis 50+1? In: SpoPrax 2021 178 ff.

19 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 – Meca-Medina, Rn. 22 ff.

20 a.a.O.

die für diese Tätigkeit geltenden Regeln die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften erfüllen müssen, die insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerb gewährleisten sollen.“²¹

Entsprechend wird im deutschen Kartellrecht verfahren.²²

„Der Umstand, dass eine Regelung sportlichen Charakters ist, führt demnach nicht dazu, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt oder dass die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG bzw. AEUV-Vertrages fällt (EuGH Meca Medina Rn. 27). Vielmehr müssen die Bedingungen der Ausübung der fraglichen sportlichen Tätigkeit sämtlichen sich aus den einzelnen Vorschriften des EG/AEUV-Vertrags ergebenden Verpflichtungen einschließlich der einschlägigen Wettbewerbsregeln entsprechen (EuGH Meca Medina Rn 28).“²³

4.2. Kartellrechtliche Wettbewerbsbeschränkung

4.2.1. 50+1-Regel als Wettbewerbsbeschränkung

Die 50+1-Regel der DFL müsste zunächst eine Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)²⁴ bzw. ein Kartellverbot i.S.d. § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)²⁵ darstellen. Von einer solchen Wettbewerbsbeschränkung ist auszugehen, wenn eine nicht den gewöhnlichen Bedingungen auf dem relevanten Markt entsprechende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit der Wettbewerber, der Marktgegenseite oder auch Dritter im Hinblick auf einen Wettbewerbsparameter wie insbesondere Preis, Menge oder Absatzgebiet festgestellt werden kann.²⁶

Zudem müsste ein unternehmerisches Handeln der Sportverbände vorliegen. Heermann führt dazu in seinem Beitrag „Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und

21 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 – Meca-Medina, Rn. 27 f.

22 OLG Frankfurt, 1. Kartellsenat, Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart) – Spielevermittler-Reglement.

23 a.a.O., Rn. 93.

24 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>.

25 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/BJNR252110998.html>.

26 Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2022, 214 ff.

-maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test²⁷ aus: „Der Anwendungsbereich des europäischen und deutschen Kartellrechts ist nur eröffnet, wenn Sportverbände mittels potentiell wettbewerbsbeschränkender Verbandsstatuten und/oder darauf gestützter Maßnahmen unternehmerisch tätig werden. Davon ist auszugehen, wenn die jeweils zu untersuchende, vom Sportverband verabschiedete Regelung und/oder Maßnahme – wie zumeist – selbst zwar nicht unmittelbar auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr gerichtet ist, sich letztlich aber auf eine wirtschaftliche Tätigkeit des Sportverbandes indirekt auswirkt und diese mittelbar beeinflusst.“²⁸

Inwiefern die 50+1-Regel der DFL eine solche Wettbewerbsbeschränkung darstellt und ob die DFL wie vorgenannt unternehmerisch tätig geworden ist, wird durch die staatlichen Gerichte noch abschließend zu klären sein.

4.2.2. Rechtfertigung der Beschränkung – Meca-Medina-Test

Sollte ein solches wettbewerbsbeschränkendes Verhalten mit Statuten und/oder Maßnahmen eines Sportverbandes einhergehen, so besteht immer noch die Möglichkeit der Rechtfertigung. Hierzu dient auf Tatbestandsebene der Meca-Medina-Test, auch Drei-Stufen-Test oder Wouters-Doktrin genannt.²⁹

Dabei kommt es nach Auffassung des europäischen Gerichtshofs auf die Beurteilung des konkreten Einzelfalls an:

„Außerdem kann die Vereinbarkeit eines Regelwerks mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht abstrakt beurteilt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. Dezember 1994 in der Rechtssache C-250/92, DLG, Slg. 1994, I-5641, Randnr. 31). Nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, fällt zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG³⁰. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (Urteil Wouters u. a., Randnr. 97) und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“³¹

27 Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2022, 214 ff.

28 a.a.O., 214 ff. [214] m.w.N.

29 a.a.O., 214 ff. [214] m.w.N.

30 Jetzt: Art. 101 Absatz 1 AEUV – d.V.

31 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 – Meca-Medina –, Rn. 42.

Der nach dem Urteil benannte Meca-Medina-Test umfasst dabei drei Prüfungsstufen:

- Gesamtzusammenhang der wettbewerbsbeschränkenden Regelung, insbesondere deren legitime Zielsetzung,
- Inhärenz – wettbewerbsbeschränkende Wirkungen hängen notwendigerweise mit der Verfolgung des Ziels zusammen sowie
- Verhältnismäßigkeit der wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen im Hinblick auf die legitime Zielsetzung.³²

Dieser Test ist nach der Rechtsprechung des EuGH auf bestimmte sportbezogene Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar:

„Eine solche Beschränkung ist nämlich mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten.“³³

Bei der Beurteilung der 50+1-Regel ist somit entscheidend, ob der bei der Einführung verfolgte Zweck als ein legitimes Ziel i.S.d. Meca-Medina-Tests anzusehen ist. Und ob dieses Ziel auch in stringenter und kohärenter, das heißt insbesondere in widerspruchsfreier und nicht diskriminierender Weise, verfolgt wird. Als mögliche Motive für die Beschränkung prüfen Becher und Burbach in ihrem Beitrag „Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: Droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs?“ den „Schutz vor wirtschaftlichen Abhängigkeiten und sportfremden Einflüssen“, die „Ausgeglichenheit des sportlichen und wirtschaftlichen Wettbewerbs“ sowie die „Bewahrung der Identifikation von Fans und Clubs“.³⁴ Da bezüglich der 50+1-Regel noch keine Rechtsprechung existiert, müssten für eine rechtssichere Beurteilung der Situation, zunächst die Gerichte im Rahmen des Meca-Medina-Tests prüfen, inwiefern die Motive bzw. Ziele eine mögliche Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen.

4.3. Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes

Der DFL e.V. regte mit Schreiben vom 18. Juli 2018 an das Bundeskartellamt eine kartellrechtliche Prüfung der Thematik sowie eine Entscheidung nach § 32c – kein Anlass zum Tätigwerden – GWB an. Eine solche Entscheidung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse – nicht tätig wird. Voraussetzung dafür ist, dass nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 19 bis 21 und 29, nach Artikel 101 Absatz 1 oder Artikel 102 AEUV nicht vorliegen.

32 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 – Meca-Medina –, Rn. 42; Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2012, 214 ff.; Heermann, Peter W.: Zum Anwendungsbereich des Meca-Medina-Test auf wettbewerbsbeschränkender Statuten und Maßnahmen der Sportverbände. WuW 2022, S. 308 ff.

33 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 – Meca-Medina –, Rn. 45.

34 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112]

In seiner Antwort vom 31. Mai 2021 führte das Bundeskartellamt aus, dass die 50+1-Grundregel nach seiner vorläufigen Betrachtung kartellrechtsneutral sei:

„Zwar stellt die Regel eine Wettbewerbsbeschränkung dar, indem sie bestimmte Bedingungen für die Teilnahme an der Bundesliga und der 2. Bundesliga aufstellt. Mit dieser Beschränkung verfolgt die DFL allerdings legitime Ziele, nämlich die Organisation eines vereinsgeprägten Wettbewerbs sicherzustellen und für die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs zu sorgen. Das Kartellrecht steht Anforderungen von Sportverbänden an die Teilnehmer eines Wettbewerbes nicht entgegen, wenn diese zur Verfolgung bestimmter wettkampfbbezogener, aber auch ethisch-sozialer Ziele dienen.

Die von der DFL angeführte Vereinsprägung kann ein solches Ziel darstellen: Sie eröffnet breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, durch die Mitgliedschaft in einem Verein dessen Geschicke mitzubestimmen und somit am Bundesligageschehen auch über die Stellung als Konsument hinaus teilzuhaben.

Die DFL will mit der 50+1-Regel auch einen Beitrag zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs in den Bundesligen leisten. Auch dies ist ein kartellrechtlich anerkennenswertes Ziel, für das die 50+1-Regel grundsätzlich geeignet erscheint.

In ihrer Grundform verhindert die Regel, dass Vereine durch die Abgabe der Kontrolle über ihre Lizenzspielerabteilung an Investoren größere Mittel für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb einwerben können als Vereine, die insofern an der Gestaltungsmacht ihrer Mitglieder festhalten.“³⁵

Hinsichtlich der Förderausnahme äußert das Bundeskartellamt jedoch Bedenken:

„Bezieht man die Förderausnahme in ihrer derzeitigen Fassung in die Betrachtung mit ein, so stellt sich die Wettbewerbsbeschränkung als unverhältnismäßig dar. Es bestehen dann Zweifel an der Eignung zur Verfolgung der mit der 50+1-Grundregel verfolgten Zielsetzung. Denn durch die Gewährung der Förderausnahme wird in den betroffenen Klubs der beherrschende Einfluss des Muttervereins ausgeschaltet und damit das sportliche Geschehen insoweit von der Vereinsprägung abgekoppelt. Es besteht die Gefahr, dass prägende Charakteristika wie Mitgliederpartizipation im Verein und Transparenz gegenüber den Mitgliedern hierbei verloren gehen.

Vereinsgeprägter Fußball und Ausgeglichenheit des Wettbewerbs, wie es sich die DFL mit der Regelung zum Ziel gesetzt hat, sind so nicht mehr einheitlich gegenüber sämtlichen Klubs gesichert. Dies hat auch einen Wettbewerbsnachteil für die von der Ausnahme nicht profitierenden Klubs zur Folge. Vereinsgeprägte und Investoren-finanzierte Klubs treten nebeneinander an. Hierdurch entstehen Zweifel an der Eignung der Gesamtregelung zur Organisation eines sportlich fairen, vereinsgeprägten Wettbewerbs. Wenn einigen Klubs

35 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL](#).

größere Möglichkeiten zur Einwerbung von Eigenkapital zur Verfügung stehen als anderen, dürfte dies nicht zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs beitragen, sondern ihn eher verzerren.“³⁶

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, äußert sich zur vorläufigen Einschätzung zudem wie folgt:

„Das Kartellrecht steht den sportpolitischen Zielen, die mit der 50+1-Regel verfolgt werden, nicht im Wege. Die DFL muss aber eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung für alle Vereine gewährleisten. Auch für den Profisport gelten aus guten Gründen die Regeln des Kartellrechts. Die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen unterliegen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht. Die Begrenzung der Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Klubs ist unzweifelhaft eine Wettbewerbsbeschränkung. Allerdings können Beschränkungen des Wettbewerbs auch in bestimmten Fällen vom Kartellverbot ausgenommen sein. Mit der 50+1-Regel will die DFL für eine Vereinsprägung und eine gewisse Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs sorgen. Diese sportpolitischen Ziele können auch im Rahmen des Kartellrechts anerkannt werden. In ihrer Grundform erscheint die 50+1-Regel auch geeignet und angemessen. In der Kombination mit der derzeitigen Förderausnahme haben wir daran hingegen Zweifel. Ausnahmen von der Grundregel sind grundsätzlich möglich. Solche Ausnahmen müssen eindeutig ausgestaltet sein, und sie dürfen nicht dazu führen, dass die eigenen sportpolitischen Zielsetzungen, die die DFL mit der 50+1-Regel verfolgt, konterkariert werden.“³⁷

Vor diesem Hintergrund sei die Gesamtregel sowohl an dem – deutschen – GWB als auch an Art. 101 und Art. 102 AEUV zu messen. Bei der Darstellung der rechtlichen Situation ist zwischen der Grundregel und den Ausnahmen, insbesondere der Förderausnahme, zu unterscheiden.

4.3.1. Grundregel und § 1 GWB

Nach der derzeitigen Auffassung des Bundeskartellamtes sind die sportpolitischen Ziele der 50+1-Grundregel und die daraus resultierenden Beschränkungen mit § 1 GWB vereinbar.

Gemäß § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

36 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL](#).

37 a.a.O.

Das Bundeskartellamt kommt zu dem Schluss, dass die Begrenzung der Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Clubs eine Wettbewerbsbeschränkung sei.³⁸ Solche Beschränkungen könnten jedoch in bestimmten Fällen vom Kartellverbot ausgenommen sein. Mit der 50+1-Grundregel würden sportpolitische Ziele³⁹ verfolgt, die auch im Rahmen des Kartellrechts anerkannt werden könnten. Dazu gehörten die Organisation eines vereinsgeprägten Wettbewerbs und die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs sowie die Stabilität des Wettbewerbs und der Vereine. Die durch die 50+1-Grundregel intendierte Vereinsprägung eröffne breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, „durch die Mitgliedschaft in einem Verein dessen Geschicke mitzubestimmen und somit am Bundesligageschehen auch über die Stellung als Konsument hinaus teilzuhaben.“⁴⁰

Hinsichtlich der Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs und der Vereinsprägung sowie den damit zusammenhängenden Partizipationsmöglichkeiten sei grundsätzlich eine Eignung und Verhältnismäßigkeit gegeben. Ebenfalls sei die 50+1-Grundregel insofern erforderlich, als ein vergleichbarer Erfolg mit milderer Maßnahmen nicht ersichtlich sei.⁴¹

Das Bundeskartellamt kommt außerdem zu dem Schluss:

„In ihrer Grundform verhindert die Regel, dass Vereine durch die Abgabe der Kontrolle über ihre Lizenzspielerabteilungen an Investoren größere Mittel für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb einwerben können als Vereine, die an der Gestaltungsmacht ihrer Mitglieder festhalten.“⁴²

In der Literatur wird dabei u.a. kritisiert, dass das Bundeskartellamt in seiner vorläufigen Einschätzung der Rechtslage „nicht nachvollziehbar“ darlege, „wie die 50+1-Regel als solche für die Erreichung des genannten Ziels sorgen können.“⁴³

38 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL.](#)

39 Zu der Diskussion, welche sportpolitischen Ziele im Einzelnen durch die 50+1-Grundregel verfolgt werden: Heermann, Peter W.: Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts. Baden-Baden, 2022. Kapitel XIII. Rechtliche Grenzen der Verbandsautonomie in der Sportpraxis, Rn. 278 ff. auf S. 683 ff .

40 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL.](#)

41 a.a.O.

42 a.a.O.

43 Heermann, Peter W.: Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts. Baden-Baden, 2022. Kapitel XIII. Rechtliche Grenzen der Verbandsautonomie in der Sportpraxis, Rn. 287 auf S. 686 f.

Es wird zudem kritisch hinterfragt, ob die 50+1-Grundregel wirklich geeignet und erforderlich sei. Hierbei werden diverse Fragen aufgeworfen, die bei der Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu beachten seien: *„Welchen Einfluss haben die Mitglieder des Muttervereins bei den Kapitalgesellschaften überhaupt? Ist die 50+1-Grundregel geeignet, wenn sie Umgehungsstrukturen wie bei RB Leipzig oder faktische Abhängigkeiten von Investoren, insbesondere solcher, die eine Kapitalmehrheit halten, nicht verhindern kann (oder will)? Lässt sich empirisch belegen, dass die 50+1-Grundregel nicht nur in der Theorie, sondern auch unter den derzeitigen Gegebenheiten innerhalb des deutschen Profifußballs zu einem ausgeglichenen(er)en [sic] Wettbewerb führt.“*⁴⁴

Hingewiesen wird außerdem auf den Umstand, dass ein Investor als Aktionär oder als GmbH-Gesellschafter Stimmenanteile von mehr als 25 % und – angesichts der 50+1-Regel – weniger als 50 % erwerben kann und damit in einer Fußball-AG im Regelfall und in einer Fußball-GmbH stets über eine sogenannte Sperrminorität verfügen würde. Dadurch würde die aktive Gestaltung durch die Muttervereine sehr limitiert.⁴⁵ Ähnliches gelte auch für den nicht rechtlichen, sondern faktischen Einfluss eines Mäzens aufgrund seiner Zuwendungen.⁴⁶

Diskutiert wird auch die Frage, ob die 50+1-Grundregel zu folgendem Effekt führt: *„Die derzeitige Regelung hindert gerade schwächere Vereine daran, finanzkräftige Investoren zu gewinnen, um dadurch sportlich leistungsfähiger zu werden. Der sportliche Wettbewerb in der Bundesliga wird dadurch erheblich geschwächt.“* Als Beleg für diese Argumentation werden Vereine wie der 1. FC Kaiserslautern, Waldhof Mannheim oder Rot-Weiß Essen angeführt, die unter anderem auch wegen geringer finanzieller Ressourcen sportlich bedeutungslos geworden seien.⁴⁷

4.3.2. Förderausnahme und § 1 GWB

Während die 50+1-Grundregel die grundsätzliche Billigung des Kartellamtes findet, hegt die Behörde gegenüber der Förderausnahme erhebliche Zweifel an ihrer Eignung zur Erreichung der sportpolitischen Ziele:

„Denn durch die Gewährung der Förderausnahme wird in den betroffenen Klubs der beherrschende Einfluss des Muttervereins ausgeschaltet und damit das sportliche Geschehen insoweit von der Vereinsprägung abgekoppelt. Es besteht die Gefahr, dass prägende Charakteristika wie Mitgliederpartizipation im Verein und Transparenz gegenüber den Mitgliedern hierbei verloren gehen. Vereinsgeprägter Fußball und Ausgeglichenheit des

44 Scherzinger, Johannes: Bundeskartellamt setzt DFL unter Druck: Quo vadis 50+1? In: SpoPrax 2021 178 ff. [182].

45 Heermann, Peter W.: Verbandsautonomie im Sport. Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts. Baden-Baden, 2022. Kapitel XIII. Rechtliche Grenzen der Verbandsautonomie in der Sportpraxis, Rn. 296 auf S. 690.

46 a.a.O., Rn. 301 auf S. 692.

47 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112].

*Wettbewerbs, wie es sich die DFL mit der Regelung zum Ziel gesetzt hat, sind so nicht mehr einheitlich gegenüber sämtlichen Klubs gesichert.*⁴⁸

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, führt in der Pressemeldung aus, dass Ausnahmen von der Grundregel grundsätzlich möglich seien. Solche Ausnahmen müssten jedoch eindeutig ausgestaltet sein, und dürften nicht dazu führen, dass die eigenen sportpolitischen Zielsetzungen, die die DFL mit der 50+1-Regel verfolgt, konterkariert würden.⁴⁹

Das Bundeskartellamt führt zudem aus, dass die Förderausnahme einen Wettbewerbsnachteil für die von der Ausnahme nicht profitierenden Klubs zur Folge habe. Vereinsgeprägte und Investoren-finanzierte Klubs würden so nebeneinander antreten, weshalb Zweifel an der Eignung der Gesamtregelung zur Organisation eines sportlich fairen, vereinsgeprägten Wettbewerbs entstünden. Wenn einigen Klubs größere Möglichkeiten zur Einwerbung von Eigenkapital zur Verfügung stehen als anderen, dürfte dies nicht zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs beitragen, sondern ihn eher verzerren.⁵⁰

4.3.3. Gesamtregel und § 1 GWB

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt nach vorläufiger Einschätzung „*Bedenken gegenüber der derzeitigen Fassung von Grundregel in Kombination mit der Förderausnahme*“⁵¹, schätzt also die Gesamtregel als eher kartellrechtswidrig ein.

4.4. § 19 GWB: Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

Nach § 19 Abs. 1 GWB ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten.

Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum sowie der Rechtsauffassung des BKartA gelten die für die Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen Situation entwickelten Kriterien im Rahmen der Rechtfertigung auch für die Frage, ob ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens, hier des DFL e.V., vorliegt. Beim Missbrauchstatbestand ist der Meca-Medina-Test ebenfalls in besonderer Weise geeignet, den Belangen des Wettbewerbsrechts sowie des Sports gleichermaßen Rechnung zu tragen und diese zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.⁵²

48 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL](#).

49 a.a.O.

50 a.a.O.

51 a.a.O.

52 Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2022, 214 ff. [219 f] m.w.N. Ein Überblick über das Schrifttum findet sich in Fn. 66.

Insofern ist die Rechtmäßigkeit der 50+1-Regel der DFL am Maßstab des Meca-Medina-Tests zu beurteilen. Hierzu wird auf die Ausführungen und unterschiedlichen Ansichten zu Punkt 4.3.1 verwiesen. Eine rechtssichere Beurteilung ist jedoch erst nach Überprüfung der Gerichte möglich.

4.5. Gesamtregel und Art. 101 Abs. 1 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind nach Art. 101 Abs. 1 AEUV alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

Im vorliegenden Fall kommt die Tatbestandsalternative der Unternehmensvereinigung in Betracht. Unter einer Unternehmensvereinigung wird üblicherweise jeder Zusammenschluss mehrerer Unternehmen verstanden, dessen Zweck darin besteht, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Durch die Erfassung von Unternehmensvereinigungen soll einer Umgehung des Kartellverbots entgegengewirkt werden, da auch sie als Organisationen das Marktverhalten ihrer Mitglieder beeinflussen können. Allgemein wird der Begriff dabei sehr weit ausgelegt.⁵³ Becher und Burbach qualifizieren in ihrem Beitrag „Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: Droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs?“ die DFL als Unternehmensvereinigung. *„Entscheidend sei, dass die DFL durch ihre Satzungsgestaltung Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Mitglieder nimmt.“*⁵⁴

Zudem müsste die 50+1-Regel ein Beschluss i.S.d. Art. 101 Abs. 1 AEUV sein. Dies ist der Fall, wenn die Unternehmensvereinigung ihren ernsthaften Willen zum Ausdruck bringt, das Verhalten ihrer Mitglieder auf einem bestimmten Markt zu koordinieren.⁵⁵ Nach Becher und Burbach *„ist typischerweise ausreichend, dass der Beschluss für die Mitglieder der Unternehmensvereinigung faktisch verbindlich ist bzw. dass sie sich überwiegend an ihn halten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass § 8 Nr. 2 der Satzung aus einem Verbandsbeschluss hervorgegangen ist, der für die Mitglieder faktisch verbindlich ist.“*⁵⁶

Letztlich müsste für einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Becher und Burbach bejahen eine solche wie folgt: *„Beeinträchtigt ist vorliegend die wirtschaftliche Handlungsfreiheit sowohl der veräußerungswilligen Anteilseigner als auch der potentiellen Investoren auf dem Markt für Beteiligungen an Fußballkapitalgesellschaften. Vor allem die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit der Fußballkapitalgesellschaften selbst ist tangiert, da es ihnen erschwert wird, zahlungskräftige Investoren zu werben, die zu Investitionen in den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bereit sind. Da nur Minderheitsbeteiligungen angeboten*

53 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [110] m.w.N.

54 a.a.O.

55 a.a.O.

56 a.a.O.

werden können, wird die Qualität der angebotenen Leistung im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten eingeschränkt.“⁵⁷ Legt man diese Ausführungen, die Ausführungen zu Punkt 4.2.1 sowie die Ausführungen des Bundeskartellamts zu Grunde, spricht vieles für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung mit unionsweiten Auswirkungen. Für Rechtssicherheit sorgt insofern jedoch lediglich eine gerichtliche Überprüfung.

Das eigentliche Problem ist hierbei, ob die Wettbewerbsbeschränkung der 50+1-Regel im Rahmen des Meca-Medina-Tests gerechtfertigt ist. Der Meca-Medina-Test dient der Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Statuten oder Maßnahmen, die von Sportverbänden ausgehen, und kann sowohl auf Art. 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB als auch auf Art. 102 AEUV und § 19 GWB angewendet werden. Die EU-Kommission ging bereits im Jahr 2007 im Begleitdokument zum Weißbuch Sport ausdrücklich davon aus, dass der Meca-Medina-Test bei Art. 101 AEUV und auch bei Art. 102 AEUV Anwendung finden könne, und verzichtete auf eine nachvollziehbare Begründung. Das BKartA ist dieser Rechtsauffassung zuletzt gefolgt. Im Schrifttum herrscht diese Ansicht gleichfalls vor. Sowohl Art. 101 AEUV als auch Art. 102 AEUV verfolgen das Schutzziel eines unverfälschten Wettbewerbs, so dass es naheliegt, bei beiden Tatbeständen die Besonderheiten des Sports durch Anwendung des Meca-Medina-Tests angemessen zu berücksichtigen.⁵⁸

Bezüglich der Gesamtregel und der Rechtfertigung werden durch das Bundeskartellamt (siehe oben) sowie durch Stimmen in der Literatur Bedenken geäußert.⁵⁹ Für Rechtssicherheit würde auch in diesem Punkt nur eine gerichtliche Überprüfung sorgen.

4.6. Gesamtregel und Art. 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist nach Art. 102 AEUV die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Bezüglich des Vorliegens einer Unternehmensvereinigung wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt 4.5 verwiesen.

Weiterhin müsste eine marktbeherrschende Stellung der DFL vorliegen. Heermann führt dazu wie folgt aus: *„Die Rechtsprechung und die Literatur bestimmen die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens nach europäischem Kartellrecht anhand der folgenden zwei Kriterien:*

57 a.a.O.

58 Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2022, 214 ff. [219 f].

59 Bundeskartellamt: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL. Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 1 ff. Abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Homepage - Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL](#); Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112] m.w.N.

Zum einen muss ein Unternehmen die Fähigkeit besitzen, wesentlichen Wettbewerb auf dem relevanten Markt zu verhindern; zum anderen muss es die Möglichkeit haben, sich unabhängig von der Konkurrenz auf dem Markt zu verhalten. Eine beherrschende Stellung liege vor, wenn ein Unternehmen eine wirtschaftliche Machtposition innehat, die es in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschaffe, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegen über in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten. Ein Unternehmen könne eine solche Stellung erhalten, wenn ihm besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden, die es ihm erlauben, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen andere Unternehmen Zugang zum betreffenden Markt erhalten und dort tätig sein können.“⁶⁰ Mit § 8 der Satzung der DFL legt diese fest, welche Vereine eine Lizenz für die 1. und 2. Bundesliga erhalten. Legt man die bis hierhin gemachten Ausführungen in der Literatur sowie des Bundeskartellamts zu Grunde, so spricht vieles für eine marktbeherrschende Stellung der DFL. Letztlich würde auch hier nur eine gerichtliche Überprüfung für Rechtssicherheit sorgen.

Entscheidend ist auch hier, ob die Beschränkungen gerechtfertigt sind. Beim Missbrauchstatbestand des Art. 102 AEUV ist der Meca-Medina-Test ebenfalls in besonderer Weise geeignet, den Belangen des Wettbewerbsrechts sowie des Sports gleichermaßen Rechnung zu tragen und diese zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.⁶¹ Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.5 verwiesen. Auch dieser Punkt müsste für eine rechtssichere Beurteilung gerichtlich überprüft werden.

5. Vereinbarkeit mit Europäischen Grundfreiheiten

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist der professionelle Fußball Teil des Wirtschaftslebens, auf den die Europäischen Grundfreiheiten anzuwenden sind: Nach den Zielen der Gemeinschaft falle „*die Ausübung des Sports insoweit unter das Gemeinschaftsrecht [...], als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne von Artikel 2 des Vertrages gehört ...*“⁶²

5.1. Gesamtregel und Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV

Nach Art. 49 AEUV sind die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Art. 49 bis 55) verboten.

60 Heermann, Peter W.: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? In: WuW 5/2009, 489 ff. [493 f.] m.w.N.

61 Heermann, Peter W.: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test. In: SpuRT 2022, 214 ff. [219 f].

62 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93 – *Bonsman* –, Rn. 75.

Die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV umfasst dabei wirtschaftliche Tätigkeiten, die in einer festen Einrichtung im Zielstaat der Kundennachfrage erbracht werden.⁶³ Die 50+1-Gesamtregel ist dazu geeignet, die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union zu verhindern oder zu erschweren. Investoren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union können aufgrund der Einschränkungen wirtschaftliche Tätigkeiten in einer festen Einrichtung im Zielstaat die Kundennachfrage nicht erbringen. Die Ausübung der Niederlassungsfreiheit ist durch die Beschränkungen der 50+1-Gesamtregel für Investoren zudem weniger attraktiv.⁶⁴

In Bezug auf die Rechtfertigung der Beschränkungen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen, welche hier entsprechend gelten.

5.2. Gesamtregel und Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV

Nach Art. 63 Abs. 1 AEUV sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels (Art. 63 bis 66) alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Der Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV umfasst alle über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinweg stattfindenden Übertragungen von Geld- oder Sachkapital, die primär zu Anlagezwecken erfolgen. Die 50+1-Gesamtregel ist ebenfalls dazu geeignet, die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union zu verhindern oder zu erschweren. Investoren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Übertragungen von Geld oder Sachkapital zu Anlagezwecken über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinweg nicht oder nur eingeschränkt vornehmen.⁶⁵

In Bezug auf die Rechtfertigung der Beschränkungen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen, welche hier entsprechend gelten.

6. Fazit

Bezüglich der Vereinbarkeit der 50+1-Regel in ihrer Gesamtheit, d.h. inklusive der geregelten Ausnahmen mit dem deutschen und europäischen Kartellrecht, werden in der juristischen Literatur – Urteile von deutschen oder europäischen Gerichten dazu gibt es noch nicht – sowie durch das Bundeskartellamt erhebliche Bedenken geäußert.

Dies gilt auch für die Vereinbarkeit der 50+1-Gesamtregel mit den Europäischen Grundfreiheiten des Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

63 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112] m.w.N.

64 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112] m.w.N.

65 Becher, Christoph/Burbach, Hendrik: Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs? In: BRJ 2018, 108ff. [112] m.w.N.

Umstritten ist vor allem die Rechtmäßigkeit der 50+1-Grundregel. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob und inwieweit die Regelung dazu geeignet ist, die gesetzten Ziele zu erreichen. Für eine abschließende rechtssichere Beurteilung dieser Frage ist eine Überprüfung durch die zuständigen Gerichte notwendig.

Problematisch ist, dass durch die Ausnahmen für Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie für Werksvereine die 50+1-Regel als solche nicht widerspruchsfrei ist. Hier könnte eine Überarbeitung der 50+1-Regel durch den DFL e.V. – auch und gerade unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten zu der vorläufigen Einschätzung des Bundeskartellamts vom 31. Mai 2021 – zielführend sein.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Entwurfs kann über eine rechtssichere gesetzliche Lösung keine Aussage getroffen werden.
